B

Neuaufstellung des Regionalplanes OWL Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2023

Anlage B

Stadt Bielefeld, Bauamt, Gesamträumliche Planung – 600.21, 11.08.2023



Neuaufstellung des Regionalplanes OWL Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

A – Gesamtstadt	1
A.0 Grundlegende Anregungen zur Beschreibung des Planungsraumes A.1 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Siedlung	1 2
A.1.1 Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs A.1.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan A.1.4 Standorte für die Wirtschaft A.1.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan A.1.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen	2 2 3 4 4
A.2 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt	7
A.2.6 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt	7
A.3 Anregungen zum Themenkomplex Verkehr	10
A.3.4 Güterverkehr	10
B – Stadtbezirk Brackwede	11
C – Stadtbezirk Dornberg	12
D – Stadtbezirk Gadderbaum	15
E – Stadtbezirk Heepen	17
F – Stadtbezirk Jöllenbeck	29
F.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung	37
F.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt	37
G – Stadtbezirk Mitte	38
H – Stadtbezirk Schildesche	39
I – Stadtbezirk Senne	40
J – Stadtbezirk Sennestadt	43
K – Stadtbezirk Stieghorst	46

A - Gesamtstadt

2 – Beschreibung des Planungsraumes

A.0 Grundlegende Anregungen zur Beschreibung des Planungsraumes (zu Kapitel 2)

ID: 2870 der Synopse; Rd. Nr. 263 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 291 im RPlan-Entwurf 2023

Unter dem Gliederungspunkt "Schiene und ÖPNV" sollte die Schienenstrecke Hamm-Paderborn-Kassel als "Mitte-Deutschland-Verbindung" mit ihrer Verbindungsfunktion in die thüringischen Landeshauptstadt Erfurt und in das sächsischen Zentrum Chemnitz sowie in die sächsischen Landeshauptstadt Dresden konkretisiert werden.

Im Gliederungspunkt "Schiene und ÖPNV" sind Aussagen zum fehlenden Nord-Süd-Schienenverkehr zu ergänzen. So fehlt hier der Hinweis, dass mit der unterbrochenen Schienenverbindung Rahden – Bassum und der unterbrochenen Schienenverbindung durch das Almetal von Paderborn nach Brilon sowohl für die Stadt Bielefeld als auch für Ostwestfalen wichtige Schienenverbindungen zu den Nordseehafen Bremen/Bremerhaven und zum Nachbarregierungsbezirk Arnsberg sowie in die angrenzenden Naherholungsgebiete von Sauerland (Winterberg) und in Richtung Edersee fehlen.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 2872 der Synopse

In Abbildung 11 "Hauptverkehrsachsen" (Übersichtskarte auf Seite 70 des Regionalplan-Entwurfs 2020 bzw. Seite 74 des Regionalplan-Entwurfs 2023) sollten die noch vorhandenen Trassen der Bahnstrecken Rahden – Landesgrenze (– Bassum) und Paderborn – Büren (– Brilon) dargestellt werden. Beide Strecken stellen Bausteine einer Nord-Süd-Bahnverbindung dar und sollten deshalb auch unter dem Aspekt Trassensicherung dargestellt sein.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 2873 der Synopse; Rd. Nr. 276 – 278 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 305 im RPlan-Entwurf 2023

Unter Gliederungspunkt "Güterverkehr" fehlt ein Abschnitt über die Anschließer/ Nutzer des regionalen Schienen-Güterverkehrs. Hier sollte ein entsprechender Abschnitt ergänzt werden. Im Zeichen einer angestrebten Verkehrswende muss auch der Schienengüterverkehr in den Blick genommen werden: "Wichtige Anschließer im Schienengüterverkehr befinden sich in Rheda-Wiedenbrück, Harsewinkel und Versmold, Gütersloh, Brackwede, im Bereich der Mindener Kreisbahn, Lübbecke, Lahde und Paderborn-Nord."

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

3 – Siedlung

A.1 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Siedlung (zu Kapitel 3)

A.1.1 Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs

Hinweis zu ID: 5153 der Synopse

Seitens der Stadt Bielefeld wird weiterhin daran festgehalten, dass auch kommunale Modelle bei der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs für wohnbauliche Nutzung Berücksichtigung finden sollten. So bestehen für den Prognosezeitraum weiterhin Abweichungen bei den Einwohnerprognosen von IT.NRW und den Daten der Stadt Bielefeld.

Auf Grundlage der aktuellen Daten aus dem Einwohnermelderegister verzeichnete die Stadt Bielefeld zum 31.12.2022 insgesamt 343.771 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Bielefeld.

Zur Vorausberechnung von IT.NRW bestand damit zum genannten Stichtag bereits eine Differenz von zusätzlichen 9.889 Einwohnern.

A.1.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.2)

ID: 5154 der Synopse; Rd. Nr. 365 ff im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 395 ff im RPlan-Entwurf 2023

<u>Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans</u> (Kapitel 3.2.4)

Siedlungsplanungen, die weder Wohnungsbau- noch Wirtschaftsflächen zum Gegenstand haben (z. B. Schulen, Sportanlagen, Parks sowie Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur) sind in der Regel innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unterzubringen, werden aber nicht auf das Bedarfskontingent für Wohnungsbauoder Wirtschaftsflächen angerechnet. Hier bittet die Stadt Bielefeld um Klarstellung, wie die Nichtanrechnung dieser Nutzungen sichergestellt wird, wenn sie nicht im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt sind (z.B. Kita innerhalb eines WA, Spielplätze, Flächen für Lärmschutz etc.).

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten. So ist aus Sicht der Stadt Bielefeld davon auszugehen, dass die genannten Nutzungen bzw. Einrichtungen faktisch auf die Kontingente der Wohnungsbau- bzw. Wirtschaftsflächen angerechnet werden, soweit sie nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Um diese Nutzungen aus der Anrechnung herauszuhalten, müsste die Stadt Bielefeld die Darstellungen im Flächennutzungsplan gegebenenfalls sehr kleinteilig abbilden. Dieses jedoch widerspricht gemäß Baugesetzbuch (BauGB) den Inhalten des Flächennutzungsplanes, wonach dieser nach § 5 Abs. 1 BauGB dem Zweck dient, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nur in den Grundzügen darzustellen.

A.1.4 Standorte für die Wirtschaft

(zu Kapitel 3.4)

ID: 5173 der Synopse; Rd. Nr. 495 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 530 im RPlan-Entwurf 2023

Ergänzende Festlegungen

(Kapitel 3.4.4)

Ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbe- oder Industriegebiet kann ohne einen verbindlichen Bebauungsplan nicht umgesetzt werden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verfahren zur Bereinigung des Flächennutzungsplans bei einer Bevölkerungs- und Erwerbspersonenentwicklung, die hinter der Prognose zurückbleibt, regt die Stadt Bielefeld an, den entsprechenden Absatz zu streichen. Dass Kommunen nicht über ihre Bedarfe hinaus Gewerbe- und Industriegebiete in verbindliche Bauleitplanung umsetzen, ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung Detmold im Rahmen von §§ 4 (1) und (2) BauGB gesichert.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Ziel S 7 ("Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB")

zu Rd. Nr. 512 im Regionalplan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 545 im Regionalplan-Entwurf 2023: "Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien in festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinden. Bei der abwägenden Planungsentscheidung sollte sie berücksichtigen, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in der Region nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Die Realisierung von Windenergieanlagen den Bereichen hat beispielsweise in Einfluss Immissionsschutzkontingente und kann ggf. dazu führen, dass die Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbenutzungen dort erschwert oder unmöglich gemacht wird. Größere, nicht betriebsbezogene Freiflächen-Photovoltaikanlagen können, aufgrund ihres Flächenbedarfes, die weitere Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Nutzungen in dem Bereich einschränken."

Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten einschließlich der gewerblich und industriell nutzbaren Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes und Regionalplanes (GIB) mit Blick auf das Stadtgebiet Bielefeld kritisch gesehen.

Diese Einschätzung resultiert auf der gemäß Gewerbeflächenbedarfsprognose der Stadt Bielefeld festgestellten grundsätzlichen Gewerbeflächenknappheit und – im Gegensatz zum Ruhrgebiet – aus fehlenden größeren gewerblich-industriellen Brachflächen im Stadtgebiet, die keiner adäquaten Nachnutzung zugeführt werden können.

Dieser Sachverhalt gilt sowohl für die Windenergienutzung als auch für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Bei Anwendung einer bauordnungsrechtlichen Abstandsbemessung von nunmehr 30 Prozent einer Windanlagen-Gesamthöhe beansprucht eine 200m bis 250m-Windenergieanlage beispielsweise eine Abstandsfläche von etwa 1,13 bis 1,77 ha, die für anderweitige gewerblich-industrielle Nutzungen sodann nicht mehr verfügbar wäre.

Die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie von gewerblichen Siedlungsreserven des Flächennutzungs- bzw. Regionalplanes für die Windenergienutzung hätte eine weitere Flächeninanspruchnahme sowohl für benötigte neue Gewerbeflächen an anderer Stelle als auch für die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Folge.

A.1.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.5)

ID: 5175 der Synopse; Rd. Nr. 537 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 577 im RPlan-Entwurf 2023

In Bielefeld besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere im Segment des preisgünstigen Wohnungsbaus. Für eine zielgruppengerichtete, aktive Baulandentwicklung hat der Rat der Stadt 2019 die Bielefelder Baulandstrategie beschlossen. Danach wird – vereinfacht dargestellt neues Baurecht für Flächen > 1ha nur dann geschaffen, wenn der Eigentümer min. 50% der Flächen an die mit der Umsetzung beauftragte Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft (BBVG) veräußert. Dafür ist ein auswahlfähiges Flächenkontingent essenziell notwendig, um eine entsprechende Verhandlungsposition der Stadt/BBVG zu sichern. Die Vorgaben des Ziels S 9 sind vor dem Hintergrund des auch von der Stadt Bielefeld verfolgten Vorrangs der Innenentwicklung zwar grundsätzlich plausibel, können aber die Umsetzung der Baulandstrategie konterkarieren und sind in der Kleinteiligkeit von Flächen ab 2000 qm im FNP nicht per se darstellungs- und damit änderungsrelevant. Die Aktivierung bestehender FNP Reserven bei fehlender Verkaufsbereitschaft von Eigentümern ist durch Instrumente des Baurechtes nur mit hohem Verwaltungsaufwand und kaum zeitnah umzusetzen. Letzteres gilt auch für gewerbliche Reserveflächen (Ziel S 11), bei denen zudem viele Flächen in Insellage innerhalb bestehender Gewerbegebiete betroffen sind, die im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung nicht umgewidmet werden können.

Die Stadt Bielefeld regt daher eine Überprüfung der Formulierung des Ziels an, um das im Regionalplanentwurf enthaltene Modell der Entkoppelung von Mengen- und Standortfestlegung mit einem auswahlfähigen Flächenangebot für mehr Flexibilität tatsächlich und zeitnah nutzen zu können.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Erneut ist aus kommunaler Sicht darauf hinzuweisen, dass sich im Stadtgebiet von Bielefeld erhebliche Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes ergeben. Die Stadt Bielefeld bittet daher erneut um eine Überprüfung der in Ziel S 9 getroffenen Formulierung. Ferner wird darum gebeten, dass sichergestellt ist, dass die Stadt Bielefeld die aktuelle Bilanzierung erhält.

A.1.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen (Kapitel 3.6)

ID: 5177 der Synopse; Rd. Nr. 563 ff im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 624 im RPlan-Entwurf 2023

Die Regionalplanungsbehörde muss für die Erarbeitung der Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen die Vorgaben des LEP NRW beachten. Die dort verankerte reine Trendfortschreibung der in den vergangenen Jahren in gewerbliche Nutzung genommenen Flächen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld keine geeignete Methode, um das Kontingent zu ermitteln, welches Kommunen für ihre künftige wirtschaftliche Entwicklung benötigen. Eine reine Fortschreibung konterkariert zudem Bemühungen um das Flächensparen: Kommunen mit in der Vergangenheit hohen Flächenumsätzen können in Zukunft weiter große Gewerbeflächen ausweisen, während Kommunen, die sich um den sparsamen Umgang mit Fläche bemühen oder sich in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Flächen konfrontiert sahen, ungeachtet ihrer Entwicklung auch künftig mit weniger auskommen müssen. Die Stadt Bielefeld hat diese Haltung bereits in ihren Stellungnahmen zur Neuaufstellung des LEP NRW deutlich gemacht.

Die Bezirksregierung Detmold hat sich spürbar bemüht, die Flächenkontingente über eine Betrachtung auf Kreisebene und unter Gesichtspunkten wie der zentralörtlichen Gliederung trotz der oben genannten Rahmenbedingungen in sinnvoller Weise auf die einzelnen Kommunen im Planungsraum zu verteilen.

Die Stadt Bielefeld nimmt dabei als einzige kreisfreie Stadt im Planungsraum in der Kontingentierung eine Sonderrolle ein und kann neben der Trendfortschreibung an der regionalen Verteilung der Kontingente nur über einen oberzentralen Zuschlag teilnehmen. Hier besteht seitens der Stadt Bielefeld die dringende Bitte, wie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch die prognostizierte positive Einwohner- und damit Erwerbstätigenentwicklung sowie die Pendlerbeziehungen mit zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 waren 41 Prozent aller Erwerbstätigen in der Stadt Einpendler. Im Saldo sind über 35.000 Erwerbstätige mehr ein- als ausgependelt (Daten: IT.NRW 2019). Dieses bleibt in der regionalen Flächenkontingentberechnung bislang unberücksichtigt. Die Rolle der Stadt Bielefeld für die wirtschaftliche Entwicklung der Region mit ihren zahlreichen über die Grenzen der Region hinaus bekannten Unternehmen, ihrer lebendigen Start-Up-Szene und den Hochschulen, die die Fachkräfte von morgen ausbilden, findet so eine adäquatere Berücksichtigung.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einpendlerquote in Bielefeld im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 noch erhöht hat. Im Jahr 2021 waren 43 Prozent aller Erwerbstätigen in der Stadt Bielefeld Einpendler. Im Saldo sind damit über 37.000 Erwerbstätige mehr ein- als ausgependelt. (Daten: IT.NRW 2021).

ID: 5180 der Synopse; Rd. Nr. 588 und 628 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 645 im RPlan-Entwurf 2023

Die Stadt Bielefeld bittet um Information, in welchem Umfang der vorrangigen Verortung von Wirtschaftsflächenkontingenten innerhalb von GIB im Stadtgebiet im Planteil des Regionalplanentwurfs Rechnung getragen wurde. Dies erfolgt auch in Hinblick auf die Notwendigkeit, über ein auswahlfähiges Kontingent von Reserveflächen für eine gewerbliche Entwicklung zu verfügen, um bei Entwicklungshemmnissen auf andere Reserveflächen ausweichen zu können. Darüber hinaus muss eine Abschätzung möglich sein, in welchem Anteil Flächen innerhalb des Stadtgebiets umgesetzt werden können und wieviel in interkommunalen Gewerbegebieten außerhalb der Stadtgrenzen verortet werden muss. Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete bedarf umfangreicher Abstimmungen unter den beteiligten Kommunen und benötigt daher eine deutlich längere Vorbereitungszeit als eine Bauleitplanung ohne Kooperationspartner auf eigenem Stadtgebiet.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 5182 der Synopse; Rd. Nr. 631 im RPlan-Entwurf 2020 bzw. Rd. Nr. 705 im RPlan-Entwurf 2023

<u>Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit (Kapitel 3.6.1)</u>

zu Ziel 13

Gemeinsam mit den Städten Herford und Bad Salzuflen betreibt die Stadt Bielefeld bereits mit großem Erfolg das Interkommunale Gewerbegebiet OWL und steht einer weiteren interkommunalen Zusammenarbeit auch mit weiteren Kommunen inner- und außerhalb der Region offen gegenüber. Die starre Zielformulierung kann hier jedoch aus Sicht des Oberzentrums Bielefeld so nicht mitgetragen werden und steht im Widerspruch zu Rd. Nr. 442, wonach die GIB mit regionaler Bedeutung lediglich "in der Regel" interkommunal zu entwickeln sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass die im Stadtgebiet festgelegten Wirtschaftsstandorte in ihrer Größenordnung, Planung und Umsetzung die Grenzen der Stadt überschreiten.

Ziel S 13 würde dazu führen, dass Bielefeld bei dem bestehenden erheblichen Defizit an Wirtschaftsflächen den Standort Nr. 22 mit regionaler Bedeutung südlich der A 33 "Bielefeld/Stadtgrenze Gütersloh" zwingend interkommunal realisieren müsste, was zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen würde. Die Stadt Bielefeld bittet daher um Korrektur in der Zielformulierung, die die Interessen des Oberzentrums adäquat berücksichtigt.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Weiterhin sind auch die nachfolgenden im Rahmen der Erörterung vorgetragenen Sachverhalte erneut herauszustellen.

Die Annahme, dass für alle kommunalen Flächenreserven ein politischer Konsens erzielt werden kann und diese Flächen darüber hinaus aktiviert werden können, ist insbesondere nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht realistisch, so dass erwartungsgemäß ein Teil der Kontingente in regionalen GIB untergebracht werden müssen. Demgegenüber stehen Reserven in regionalen GIB auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld in einem Umfang von deutlich mehr als 100 ha, die bei Beibehaltung des Ziels S 13 einer rein kommunalen Entwicklung entzogen wären.

Am Standort Altenhagen sieht die Stadt Bielefeld hingegen weiterhin großes Potenzial in der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete.

Zu den in Ziel S 13 ergänzten Formulierungen wird ferner wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sind die vom Regionalrat am 19.06.2023 beschlossenen ausnahmegebundenen Bedingungen für einen Verzicht auf die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der GIB mit regionaler Bedeutung nicht hinreichend, um dem Belang der kommunalen Planungshoheit gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Bielefeld um eine weitergehende Modifizierung der in Ziel S 13 getroffenen Formulierungen.

4 – Freiraum und Umwelt

A.2 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt (zu Kapitel 4)

A.2.6 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt (zu Kapitel 4)

ID: 9752 der Synopse

Fläche	GEP 2004	RP Entwurf OWL 2020	Anregung
O 012	Wasser-fläche	Wasser-fläche	(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld) Die Stadt Bielefeld regt an: keine Festlegung als Oberflächengewässer, stattdessen Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie BSN Begründung: Das Konzept Johannisbachtal-Obersee sieht für diesen Bereich den naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie die Ausweisung der Talaue als Naturschutzgebiet vor. Der Johannisbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach EU-WRRL und der Umsetzungsfahrplan weist in diesem Bereich den Strahlursprung SU 19 mit der Entwicklung einer Primäraue aus. Der Ausbau einer Seefläche in diesem Bereich würde den Vorgaben der EU-WRRL zur Erreichung eines guten Zustandes der Fließgewässer widersprechen. Am 08.12.2016 hat der Rat der Stadt Bielefeld beschlossen, dass die Bezirksregierung gebeten wird, den Regionalplan zu ändern und die Verfahren zum naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie der Änderung des Landschaftsplanes zur
			Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufzunehmen. Die Darstellung des BSN ist bis zur Straße Am Jeipohl zu erweitern.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der vom Regionalrat am 19.06.2023 mehrheitliche beschlossene Verzicht auf Herausnahme des Oberflächengewässers im Bereich der Johannisbachaue (Untersee) bildet nicht das mehrheitliche Votum des Rates der Stadt Bielefeld ab.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 9752 folgende ergänzende Hinweise:

Bereits im Jahr 2016 hat der Rat der Stadt Bielefeld die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen und die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des Regionalplans vorzunehmen. Auf Anfrage des Umweltamtes stellte die Bezirksplanungsbehörde dar, dass es der ausdrückliche Wunsch der Regionalplanungsbehörde sei, für das von der Stadt beabsichtigte Vorhaben keine separate Regionalplanänderung durchzuführen, sondern das Vorhaben im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung zu berücksichtigen.

Seit 2016 werden auf Grund des Ratsbeschlusses die Grünlandflächen in der Johannisbachaue extensiv bewirtschaftet. Dadurch haben sich zwischenzeitlich zum einem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope entwickelt und zum anderen hat der Bestand an geschützten und planungsrelevanten Arten zugenommen. Insbesondere konnten die Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Weißstorch in den letzten zwei Jahren nachgewiesen werden.

Keine dieser Arten würde von einer Seefläche profitieren; auch würde der Lebensraum für diese Arten massiv verringert werden.

Die Naturschutzwürdigkeit der Aue hat daher bereits tatsächlich schon erheblich zugenommen. Charakteristisch für das betrachtete Gebiet ist das Nebeneinander verschiedenster Landschafts- und Kulturelemente. Hierzu gehören neben dem Obersee als wichtiger Lebensraum etlicher Vogelarten, von denen einige das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat nutzen, der naturnah durch die Landschaft mäandrierende Johannisbach mit den Grünlandflächen und die historischen Hofstellen. Die Planung eines Sees/ Freizeitsees würde den Schutzzielen der §§ 30 und 44 BNatSchG widersprechen.

Aus wasserwirtschaftlicher bzw. -rechtlicher Sicht sind darüber hinaus die folgenden Sachverhalte von Bedeutung:

Die im Regionalplan-Entwurf 2023 dargestellte Fläche des "Untersees" wird auf ca. 60 ha geschätzt. Nach den Planungen liegt die Seefläche mittig in der Bachaue.

Der natürliche Entwicklungskorridor des Johannisbachs umfasst folgende grün dargestellte Flächen:



Daraus ergibt sich, dass der Untersee folgende Konsequenzen für das Gewässer hätte:

- Verschlechterung der jetzt schon defizitären Strukturgüte
- Selbst bei der Anordnung im Nebenschluss würden sich Durchgängigkeitshindernisse ergeben, weil größere Abflüsse nicht mehr zur Profilierung des Gewässerbettes beitragen, sondern in den See gelangen.
- Bei einer Verdunstungshöhe von 500 mm/a würde dem Gewässer 300.000 m³ Wasser entnommen, was hauptsächlich im Sommer geschähe, wenn das Gewässer ohnehin schon wenig Wasser hätte. Wenn dann Bachwasser zugeführt werden müsste, um ein Umkippen des Sees zu verhindern, könnte der Johannisbach auch trockenfallen.
- Bereits mit Fördermitteln umgesetzte Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit oberhalb (u. a. Durchgängigkeit Obersee und Stiftsmühle) würden in ihrer Wirkung gemindert.
- Das Umfeld des Gewässers wäre naturfern; dieses würde eine natürliche Auenentwicklung mit Biodiversität verhindern.

Der Untersee widerspricht damit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Er widerspricht auch den §§ 33 und 34 WHG, da weder die erforderliche Mindestwasserführung noch die Durchgängigkeit gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus haben die immensen wasserwirtschaftlichen Probleme, die in den vergangenen Jahren im Bereich des Obersees entstanden sind, gezeigt, dass es in der Sommerzeit zu einem massenhaften Algenwachstum kommen wird.

Die technische und wasserwirtschaftliche Machbarkeit und daher die Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Sees wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde für ausgeschlossen gehalten.

5 – Verkehr und technische Infrastruktur

A.3 Anregungen zum Themenkomplex Verkehr

(zu Kapitel 5)

A.3.4 Güterverkehr

(Kapitel 5.4, Rd. Nr. 1502 - 1532)

ID: 2961 der Synopse; Rd. Nr. 1515 im RPlan 2020 bzw. Rd. Nr. 1972 im RPlan-Entwurf 2023

zu Ziel V14 "Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs", S. 230

Das Ziel V14 soll nach Rd. Nr. 1515 um folgenden Sachverhalt ergänzt werden. Zwar hat der Hafenstandort mit dem RegioPort OWL durch die Schnittstelle von Schienen- Lkw- und Schiffstransport herausragende Möglichkeiten. Trotzdem liegt er für weite Teile Ostwestfalen-Lippes in einer Randlage. Deshalb sollte textlich aufgenommen werden, dass perspektivisch für den ehemaligen Umschlag-Bahnhof Bielefeld-Ost ein zentraler Ersatzstandort in der Region gefunden werden soll.

Eine entsprechende Nutzung am Standort des früheren Containerbahnhofs Bielefeld Ost, d. h. des ehemaligen Containerbahnhofs scheidet hier sowohl auf Grund der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung bzw. Nachnutzung als Standort der Citylogistik als auch auf Grund der unzureichenden Dimensionierung dieses ehemaligen Standortes des Güterumschlags aus.

Die vorstehende Anregung ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich des Schienenverkehrs wie folgt zu relativieren.

Für das Areal des Containerbahnhofes gilt nach Kenntnis der Stadt Bielefeld weiterhin der Fachplanungsvorbehalt.

Mit E-Mail vom 29.04.2021 wurde die Stadt Bielefeld von der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft (BEG) in Abstimmung mit der DB Netz AG sowie der DB Immobilien darüber informiert, dass die DB Netz AG im Zusammenhang mit der Strategie "Starke Schiene" derzeit keine Möglichkeit für eine Verkaufsfreigabe von Flächen im Bereich des Containerbahnhofs sieht, da diese weiterhin für betriebsbezogene Bahnzwecke benötigt werden.

Zudem plant die Region Westfalen über den NWL ein S-Bahnkonzept für Ostwestfalen.

B - Stadtbezirk Brackwede

ID: 5213 der Synopse

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE

S BR-02









Stadtbezirk: Brackwede, OT Ummeln

Lage: Steinhagener Straße / Brockhagener Stra-

ße

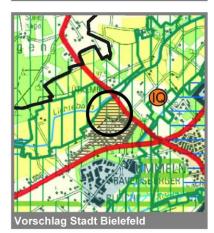
Größe: ca. 26 ha

Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung auf nördlicher

Teilfläche

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Begründung:



Die nordwestliche Teilfläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gemeinsam mit dem bestehenden Gewerbe- und Wohngebiet neu festgelegt werden.

Anregung:

Festlegung als **ASB** inklusive der angrenzenden Wohn– und Gewerbenutzungen entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

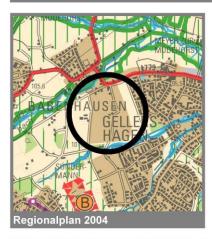
C - Stadtbezirk Dornberg

ID: 5254 der Synopse

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF

HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES

Do 1-02 ASB_096







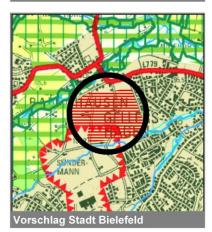


Stadtbezirk: Dornberg, OT Babenhausen
Lage: Am Poggenpohl

Lage: Am Poggenpohl Größe: ca. 2,5 ha

Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Regionalplan
2004:

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), gegenüber der bisherigen Darstellung nach Westen und Osten erweitert; im südwestlichen Eckbereich ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B)



Begründung:

Die Fläche "Am Poggenpohl" wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 nur bis in Höhe der vorhandenen Bebauung südlich der Babenhauser Straße als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung bewertet.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs und Festlegung bzw. Beibehaltung als ASB südlich der Babenhauser Straße bis in Höhe der vorhandenen Bebauung <u>entsprechend</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

s. auch Anregung zur Festlegung des zweckgebundenen ASB im Steckbrief Do Uni.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 mit Blick auf die bislang unberücksichtigten Bestandteile der Original-Stellungnahme aufrechterhalten. Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

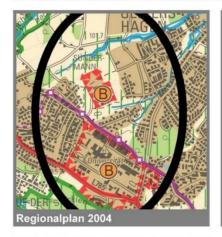
Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5254 folgende ergänzende Hinweise: Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen großen, offenen Landschaftsbereich, der sich als Lebensraum für Offenlandbiotoparten eignet. Bis vor wenigen Jahren gab es hier auch Hinweise auf Kiebitz-Vorkommen. Der Freiraum ist Teil des erholungswirksamen Grüngürtels, der um die nördliche Kernstadt verläuft. Es sind Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit betroffen.

ID: 5255 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Zweckgebundene Reserve des Regionalplanes

Do UNI ASB_094 ASB_095









Stadtbezirk:

Dornberg, OT Babenhausen, Großdornberg, Universität

Lage:

Größe:

Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B); Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung;

Fließgewässer

ca. 45 ha

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B), gegenüber der bisherigen Darstellung deutlich erweitert; Fließgewässer



Begründung:

Diese Fläche wird im Norden gemäß der Ratsbeschlüsse vom 18.03.2021 und vom 22.04.2021 bis in Höhe Babenhauser Bach (unter Einhaltung einer ausreichenden Abstandsfläche) und im Süden mit Ausnahme der südlich der Werther Straße (L785) liegenden Kleingartenanlage (die auch im Regionalplan 2004 als Freiraum festgelegt ist) als geeigneter Bereich für eine zweckgebundene wohnbauliche Entwicklung (hier Einrichtungen des Bildungswesens) bewertet und soll als zweckgebundener ASB neu festgelegt werden, bzw. in den heute schon als solchen dargestellten Bereichen als solcher beibehalten werden.

Anregung:

Festlegung als zweckgebundener ASB mit Ausnahme der beiden schraffierten Bereiche im Norden und im Süden, die <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs als Freiräume festgelegt werden sollen.

s. auch Anregung zur Festlegung der ASB im Steckbrief Do 1-02

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

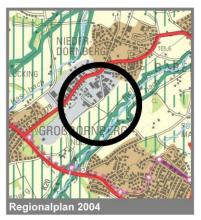
Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5255 folgende ergänzende Hinweise: Gemäß Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Sachstand 2019/ 2021, Planungshinweiskarte

Gemäß Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Sachstand 2019/ 2021, Planungshinweiskarte Stadtklima) würde eine Siedlungsentwicklung im Umfeld der Hochschule Bielefeld die stadtklimatische Situation dieses Bereichs negativ beeinflussen. Zudem soll sich in anderen Siedlungsbereichen das heute und künftig ungünstige Bioklima (z. B. südlich und nördlich entlang Zehlendorfer Damm) nicht weiter verschärfen.

ID: 5257 der Synopse



Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Regionalplanentwurf Hier: Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004







ASB_088



Stadtbezirk: Dornberg, OT Großdornberg
Lage: südöstlich Auf dem Esch

Größe: ca. 9 ha

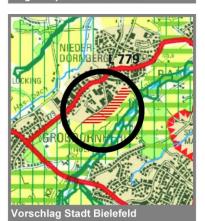
Allgem. Freiraum– und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Darstellung

Regionalplan

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Naturschutzbelangen.

Anregung:

Festlegung als Freiraum entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergibt sich zur ID: 5257 folgende ergänzende Anregung: Im Vergleich zum Fachbeitrag für die Planungsregion Detmold (LANUV NRW, 2020) nimmt das Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (Sachstand 2019/2021) eine kleinräumigere/ mesoskalige Bewertung der wirksamen Klimafunktionen und bioklimatischen Situation im Stadtgebiet (klimatische Sanierungs- und Ausgleichsräume) vor. Es wird darum gebeten, die im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld dargestellten Ergebnisse zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind klimatische Prozesse, die das Bioklima im Siedlungsbestand begünstigen, möglichst aufrecht zu erhalten.

D - Stadtbezirk Gadderbaum

ID: 5303 der Synopse

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF

HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT

ASB_126









Stadtbezirk: Gadderbaum, OT Bethel Lage: Bohnenbachtal Größe: ca. 19 ha

Darstellung Regionalplan 2004:

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Bildung, Gesundheit, Integrative Quartiere)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5303 folgende ergänzende Hinweise: Die Freiflächen entlang des Bohnenbaches sind Teil der Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3912-018. Es handelt sich hier um strukturreiche Grünlandflächen, welche in Bielefeld nur noch selten zu finden sind. Der Bohnenbach verläuft in einer offenen, parkartigen Aue mit einigen wertvollen Biotopen.

Der natürliche Entwicklungskorridor des Baches hat eine Breite von 50m, welche keine Bebauung oder sonstigen intensiven Nutzung zugeführt werden sollte.

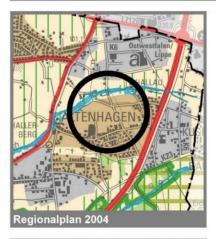
Die vorgenannten Flächen sind zudem Teil einer übergeordneten Kaltluftleitbahn; die hier strömende Kaltluft bedingt das heute und zukünftig (und damit auch unter Einfluss des Klimawandels) günstige Bioklima im hangabwärts gelegenen Siedlungsbestand (siehe Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld, Sachstand 2019/2021; Karte der Kaltluftvolumenstromdichte, Ist-Zustand und Planungshinweiskarte Stadtklima). Diese Bedingungen sind möglichst zu erhalten. Sie würden sich im Falle einer weiteren Bebauung in Teilbereichen des Bestandes verschlechtern. (siehe z. B. Karte der Klimaanalyse Nacht, Ist-Zustand, Planungshinweiskarte Stadtklima).

E - Stadtbezirk Heepen

ID: 5306 der Synopse

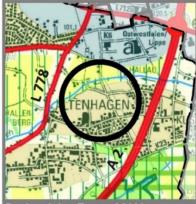
STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: WOHNBAULICHE RESERVE DES REGIONALPLANES

HE 1-07 ASB_032









Stadtbezirk: Heepen, OT Altenhagen Lage: Wissmanns Feld Größe: ca. 19 ha

Darstellung Regionalplan 2004:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Diese Fläche wird lediglich bis in Höhe der derzeitigen gewerblichen Flächendarstellung im FNP als geeigneter Bereich für eine Wohnen bewertet, darüber hinaus wird (analog zum OEK Altenhagen) keine Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen, bzw. die Rücknahme des im wirksamen Regionalplan dargestellten ASB empfohlen.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrecht-

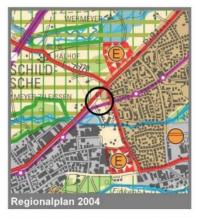
Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5309 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN

HE S-09









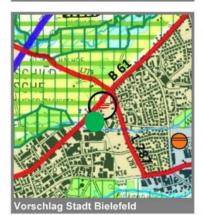
Stadtbezirk: Heepen, OT Baumheide
Lage: Herforder Straße
Größe: ca. 1 ha

Darstellung Regionalplan 2004: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich;

Allgem. Siedlungsbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgem. Siedlungsbereich



Begründung:

Für diese Fläche wird keine Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere da das hier befindliche Grabeland Teil eines geplanten Grüngürtels ist, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsräume vernetzen soll; ein Freiraumentwicklungskonzept Baumheide ist in Bearbeitung; außerdem besteht hier eine sehr hohe Lärmbelastung durch Herforder Straße und Stadtbahn.

Anregung:

Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

s. auch Anregung zur Festlegung des ASB im nachfolgenden Steckbrief He S-10 Am Wellbach

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme zur rot schraffierten Fläche wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

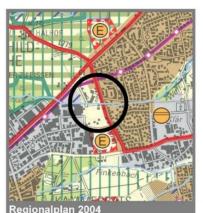
Die Stadt Bielefeld weist ferner darauf hin, dass die grün markierte Fläche (siehe grünes Oval gem. "Vorschlag Stadt BI") im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 entgegen der Planungsziele der Stadt nunmehr als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld stellt für den betreffenden Bereich eine gewerbliche Baufläche dar. Gemäß Bebauungsplan Nr. III/3/95.00 "Wellbach" ist der Bereich als gewerbliche Bauflächen festgesetzt.

Die Stadt Bielefeld bitte hier um eine Korrektur der Abgrenzung des Siedlungsbereichs (GIB) im Sinne der vorherigen Festlegungen des Regionalplan-Entwurfs 2020 bzw. der gültigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

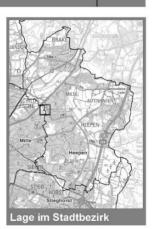
ID: 5310 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN







HE S-10



Stadtbezirk: Heepen, OT Baumheide Lage: Am Wellbach

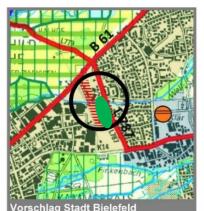
Größe: ca. 8 ha
Darstellung Allgem.
Regionalplan

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

2004

Allgem. Siedlungsbereich



Begründung:

Im Kontext des Stadtumbaugebietes "Soziale Stadt Baumheide" erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst. Darin soll westlich der Straße Am Wellbach im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Der westlich angrenzende Bereich ist Teil eines geplanten Grüngürtels, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsräume vernetzen soll.

Anregung:

Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum **entgegen** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

s. auch Anregungen zum Freiraum und Umwelt zu Nr. O011

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 wurde neben der angeregten, d. h. rot schraffierten Fläche auch bei einer östlich angrenzenden Teilfläche die Festlegung ASB zurückgenommen (siehe grünes Oval gem. "Vorschlag Stadt BI"). Dieses entspricht nicht den planerischen Überlegungen der Stadt Bielefeld. So soll westlich der Straße "Am Wellbach" im Nahbereich eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Diese Planungsziele entsprechen dem in Aufstellung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) Baumheide.

ID: 5311 der Synopse

H

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004

HE-02 GIB_031









Stadtbezirk: Heepen, OT Altenhagen südlich Ostwestfalenstraße

Größe: ca. 17,5 h

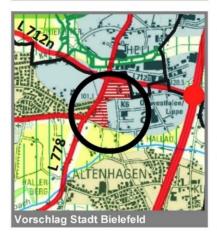
Darstellung
Regionalplan
2004:

Bereich für gewerbliche und industrielle
Nutzung (GIB), Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der
Landschaft und landschaftsorientierte Er-

holung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)



Begründung:

Der StEA hat diese Reserven in seinem Beschluss 2017 als für eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung ungeeignet betrachtet. Diese Flächen sollten zusammen mit der bisherigen Freiraumachse mit Ausnahme der Erweiterung des IKG OWL (B-Plan III/A 17) als Freiraum festgelegt werden.

Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 22.04.2021.

Anregung:

Festlegung der ursprünglichen GIB-Flächen sowie des ursprünglichen angrenzenden Freiraums als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5311 folgende ergänzende Hinweise: Entlang der L 712n entsteht auf Bielefelder Seite ein durchgängiges Band an Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Bielefelder Bevölkerung würde von den Freiräumen nördlich der L 712n abgeschnitten. Um dies zu verhindern wird die Forderung einer Freiraumverbindung zu den Räumen nördlich der L 712n aufrechterhalten.

ID: 5312 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE

S HE-01









Stadtbezirk: Heepen, OT Heepen
Lage: Altenhagener Straße / Ostring

Größe: ca. 7 l

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit
den Funktionen Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung, Schutz der
Natur, Überschwemmungsbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Natur



Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden.

Anregung:

Festlegung als **ASB <u>entgegen</u>** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

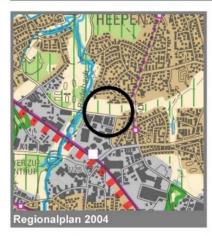
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 5313 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Potenzial- und Suchraum Gewerbe

S HE-02









Stadtbezirk: Heepen, OT Oldentrup

Lage: nördlich Friedrich-Hagemann-Straße

ca. 3 h

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit
den Funktionen Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Größe:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klimaschutzbelangen.

Anregung:

Festlegung als **Freiraum** entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld sieht im betreffenden Bereich vorrangig eine Stärkung der Funktionen des Grünzuges.

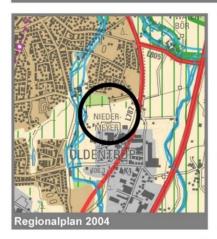
Darüber hinaus kann aus Sicht der Stadt Bielefeld einer Rücknahme baulich nicht-genutzter Flächen im Bereich der Heinrich-Heine-Straße bzw. der Straße Am Vollbruch, d. h. hier einer Rücknahme von ASB zugestimmt werden.

ID: 5314 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Potenzial- und Suchraum Gewerbe

S HE-03 ASB_039









Stadtbezirk: Heepen, OT Oldentrup

Lage: Niedermeyers Feld Nord, westlich Ostring

ca. 12.5 ha

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit
den Funktionen Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

im Randbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Größe:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klima- und Naturschutzbelangen.

Anregung:

Festlegung als **Freiraum <u>entgegen</u>** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5314 folgende ergänzende Hinweise: Gemäß Entwurf des Regionalplanes würde sich westlich der L 787 der allgemeine Siedlungsbereich und zwischen der L787 und der BAB A 2 ein Gewerbeband fast durchgehend entwickeln. Um den Bedarf der Bevölkerung an wohnortnahen Erholungsräumen und auch einen Biotopverbund zu ermöglichen, sollte dieses Band durch Darstellungen von Freiraum und BSLE unterbrochen werden.

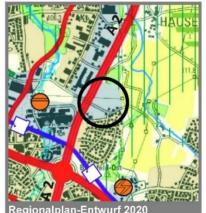
ID: 5315 der Synopse











Stadtbezirk:

Heepen/ Stieghorst OT Oldentrup/ Ubbedissen

Lage: Dingerdisser Straße

Größe: ca. 10 ha

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Siedlungsbereich; Allgem. Freiraum— und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich

Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet, aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung jedoch nur für wohnverträgliches Gewerbe.



Anregung:

Festlegung als **ASB** <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 5316 der Synopse

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE

S HE-06 GIB_031









Stadtbezirk: Heepen, OT Altenhagen südlich Ostwestfalenstraße

Größe: ca. 26 h

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit
der Funktion Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)



Begründung:

Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Freiraum- und siedlungsstrukturellen Belangen. Die Darstellung der rot schraffierten Fläche orientiert sich am Verlauf der planfestgestellten Trasse der L712n.

Anregung:

Festlegung als **Freiraum <u>entgegen</u>** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines GIB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5316 folgende ergänzende Hinweise: Entlang der L 712n entsteht auf Bielefelder Seite ein durchgängiges Band an Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Bielefelder Bevölkerung würde von den Freiräumen nördlich der L 712n abgeschnitten. Um dies zu verhindern wird die Forderung einer Freiraumverbindung zu den Räumen nördlich der L 712n aufrechterhalten.

ID: 5317 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht











Stadtbezirk: Heepen, OT Brake

Lage: Talraum Sieben-Teiche-Bach

Größe: ca. 8

Darstellung
Regionalplan
2004:

überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich
(ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Waldbereich; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Waldbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

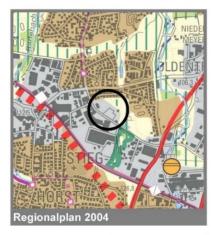
Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5319 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht

ASB_121









Stadtbezirk: Lage:

Größe:

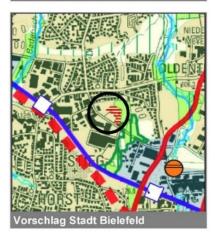
Heepen, OT Oldentrup

Potsdamer Straße, Stieghorster Bach ca. 5 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 2 ha als ASB verblei-

Darstellung Regionalplan 2004: überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang soll die im Regionalplan-Entwurf verzeichnete östlich gelegene ASB-Festlegung entfallen.

Anregung:

Festlegung der schaffierten Fläche als Freiraumbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5323 der Synopse

Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den gesamten Bereich um Ludwig-Erhard-Allee, Hofkamp, Bechterdisser Straße, Am Niedermeyers Feld und Mittelbreede an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Die Ausweisung eines Industriegebiets im Bebauungsplan III/O 15 westlich am Niedermeyers Feld ist erst im Jahr 2014 erfolgt.

Der gewerbliche Potenzial- und Suchraum Niedermeyers Feld Nord bleibt aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung davon unberührt und kann als ASB festgelegt werden.

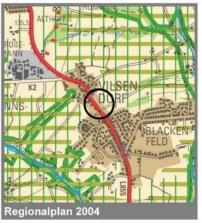
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte bei der Festlegung der Siedlungsbereich nicht ausschließlich auf die heute vorliegenden Nutzungen, sondern auf die perspektivischen städtebaulichen Entwicklungsoptionen abgestellt werden. Daher ist für den gesamten vorbenannten Bereich die Festlegung eines GIB zielführend. Die Festlegungen von ASB auch im Bereich von Teilflächen entspricht wiederum nicht den Zielvorstellungen der Stadt Bielefeld, zumal die vollständige Ausweisung eines GIB in diesem Bereich keine Nutzungskonflikte zu wohnbaulichen Nutzungen auslöst.

F - Stadtbezirk Jöllenbeck

ID: 5638 der Synopse









Rogionalnian Entwurf 2020

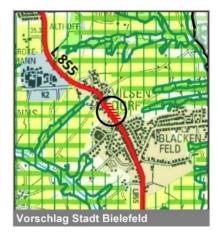
Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Vilsendorf Lage: Vilsendorfer Straße Größe: ca. 1,5 ha

Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Begründung:



Für diese Fläche wird nur eine begrenzte Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere wegen fraglicher Erschließbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

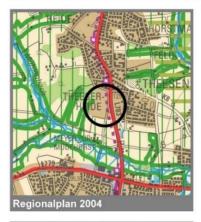
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

ID: 5639 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Wohnbauliche Reserve des regionalplanes

Jö 1-10 ASB_014









Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Theesen
Lage: Meyer zu Köckers Feld
Größe: ca. 12,5 ha

Darstellung
Regionalplan
2004:
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB);
Bedarfsplanmaßnahme (Stadtbahn) ohne
räumliche Festlegung

stlegung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Begründung:



Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5639 folgende ergänzende Hinweise:

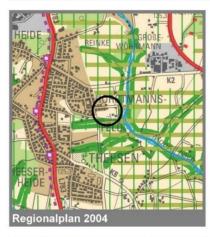
Da der Übergangsbereich zwischen Wald und Offenlandbiotopen wegen des Grenzlinieneffektes ökologisch bedeutend ist, sollte die Ausweisung eines Wohngebietes westlich der Jöllenbecker Straße unterbleiben. Der Landschaftsraum westlich der Jöllenbecker Straße wird durch den angrenzenden, großflächigen Waldbestand und die von einer Allee begleitete Alten Jöllenbecker Straße als naturnahe Landschaft geprägt. Die Alte Jöllenbecker Straße stellt eine wichtige Rad- und Fußwegeverbindung von Theesen nach Schildesche dar. Aufgrund dessen werden sowohl das Landschaftsbild und die Belange der Erholung erheblich beeinträchtigt.

ID: 5640 der Synopse



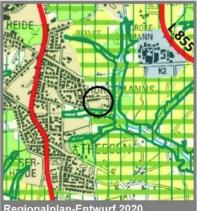
STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN

Jö S-02 ASB_010









Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Theesen

Lage: Am Himmelreich / Kerkbreede

Größe: 2,9 h

Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Begründung:



Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 eine Eignung als ASB nur im südwestlichen Bereich gesehen.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

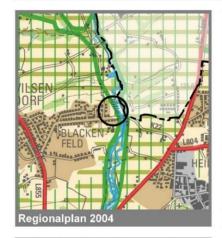
Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5641 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN

Jö S-03







ILBE V ORF FELD LEGAL HEI

Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Vilsendorf

Lage: Berkensiek ca. 1,5 ha

Darstellung
Regionalplan
2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich,
Überlagerung Schutz der Landschaft und
der landschaftsorientierten Erholung,

Regionale Grünzüge

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Begründung:



Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.

Anregung:

Festlegung als Freiraum <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

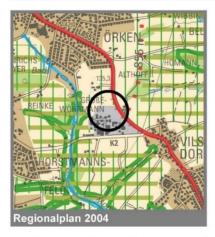
Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5642 der Synopse



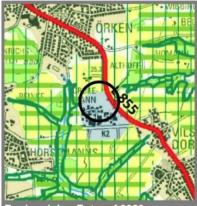
STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004

Jö-02 GIB_016









Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Jöllenbeck/Vilsendorf Lage: nördlich Eickelnbreede

Größe: ca. 3,5 h

Darstellung
Regionalplan

Bereich für gewerbliche und industrielle
Nutzung (GIB)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

2004:

Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)



Begründung:

Diese Fläche wird nicht als geeignet für eine gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im neuaufzustellenden Regionalplan als Freiraum festgelegt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.06.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 18.03.2021.

Anregung:

Festlegung als **Freiraum <u>entgegen</u>** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

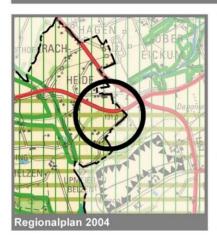
Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines GIB aus.

ID: 5643 der Synopse

STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Potenzial- und Suchraum Gewerbe

S Jö-04









Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Jöllenbeck

Lage: Rachheide, nördl. u. südl. Eickumer Str.

ca. 11

Darstellung
Regionalplan
2004:

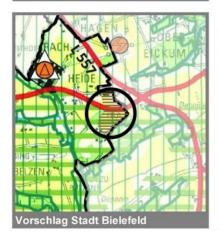
Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit
den Funktionen Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierte Erholung,

Regionaler Grünzug

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Größe:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug



Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden.

Anregung:

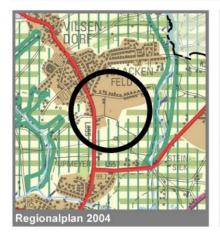
Festlegung als **ASB** <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs, wenngleich keine Anbindung an den regionalplanerischen Siedlungsraum möglich ist.

ID: 5644 der Synopse



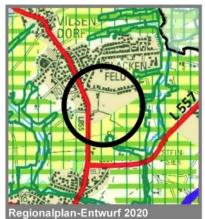
STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht

ASB_018









Stadtbezirk: Lage: Größe: Jöllenbeck, OT Vilsendorf Vilsendorfer Straße, Heidbrede

ca. 19 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 6,5 ha als ASB verbleiben

Darstellung Regionalplan 2004:

überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Regionaler Grünzug; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich bzw. südwestlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

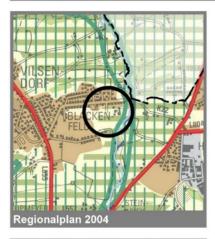
Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

ID: 5645 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF Hier: Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht

ASB_020









Stadtbezirk: Jöllenbeck, OT Vilsendorf

Lage: Blackenfeld, angrenzend an den östlich

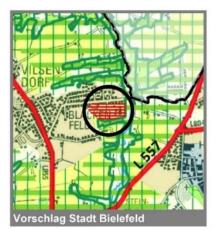
gelegenen Talraum der Jölle

Größe: ca. 8 ha

Darstellung Regionalplan 2004:

überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Regionaler Grünzug

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schaffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Weitere Angaben sind dem Steckbrief W 024 zu entnehmen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

3 – Siedlung

F.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung

ID: 5646 der Synopse

Siehe vorangestellte Steckbriefe. Darüber hinaus wird darum gebeten, den Siedlungsbereich Untere Wende/ Am Johannnisbach (zwischen Westerfeldstraße und dem Ortsteil Theesen) aufgrund der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksamen Flächennutzungsplan gemäß aktuellem Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich beizubehalten und die geplante überlagernde Festlegung eines Regionalen Grünzuges herauszunehmen.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

4 – Freiraum und Umwelt

F.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt

ID: 5650 der Synopse

Fläche	GEP 2004	RP Entwurf OWL 2020	Anregung
W 024	Allge-meiner Freiraum- und Agrar- bereich, teilw. Regionaler Grünzug	Allge- meiner Siedlungs- bereich (ASB)	(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld) Die Stadt Bielefeld regt an: Beibehaltung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug sowie Festlegung als BSLE Begründung: Bei der Fläche handelt es sich um ein nächtliches Kaltluftquellgebiet und Kaltluftabfluss (PHK Stadtklima). Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Bestand an der Heidbrede und in Richtung der südwestlich geplanten Bauflächen. Dies führt zu Kühleffekten in diesen Bereichen. Die südwestlich liegenden Baulandflächen beanspruchen bereits Ausgleichsraum hoher Bedeutung, so dass die verbleibenden Flächen mit klimatischem Ausgleichsraum zu sichern und von einer Festlegung als ASB auszunehmen sind.

G – Stadtbezirk Mitte

Im Stadtbezirk Mitte ergeben sich keine weiteren Anregungen zum Regionalplan-Entwurf 2023.

H - Stadtbezirk Schildesche

ID: 5680 der Synopse

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Regionalplanentwurf HIER: WEITERE FLÄCHEN GEMÄß PRÜFBÖGEN ZUM UMWELTBERICHT

ASB 099









Stadtbezirk: Schildesche,

OT Schildesche und Sudbrack

Westerfeldstraße, Schloßhof- und Sud-

Größe: ca. 13 ha (Gesamtfläche gemäß Umwelt-

bericht), davon sollen 5,5 ha als ASB ver-

bleiben

Darstellung Regionalplan 2004:

Lage:

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Frei-raumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Überschwemmungsbe-

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs 2023 wurde neben der angeregten, d. h. rot schraffierten Fläche auch bei einer nördlich angrenzenden Teilfläche die Festlegung ASB zurückgenommen (s. grünes Oval gem. "Vorschlag Stadt BI"). Dieses entspricht nicht den planerischen Überlegungen der Stadt Bielefeld. So soll südlich der "Westerfeldstraße" im Nahbereich eine städtebauliche Entwicklung (ca. 5,5 ha) ermöglicht werden, weshalb hier eine Festlegung als ASB erfolgen soll.

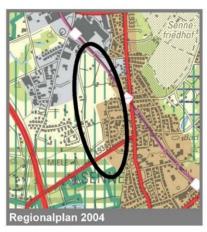
I - Stadtbezirk Senne

ID: 5707 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN

SE S-01 ASB_064









Stadtbezirk: Senne, OT Windelsbleiche

Lage: Fechterweg
Größe: 1,8 ha (s.u.)

DarstellungAllgem. Freiraum- und Agrarbereich, Über-Regionalplanlagerung Schutz der Landschaft und der2004:landschaftsorientierten Erholung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Begründung:

Vorschlag Stadt Bielefeld

Der Bereich westlich des Wohngebietes Breipohls Hof wird zwischen Bahn im Norden und Friedrichsdorfer Straße im Süden gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.

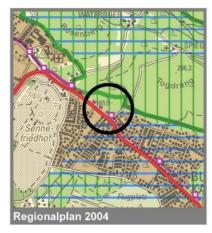
Nur für den Teil südlich der Friedrichsdorfer Straße (ca. 1,8 ha) wird keine Eignung für Wohnen gesehen.

Anregung:

Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

ID: 5708 der Synopse











Stadtbezirk: Senne, OT Buschkamp Lage: Spiegelsberger Weg

Größe: ca. 4 h

Darstellung Waldberei Regionalplan Landschaf 2004: Erholung;

Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung; Bedarfsplanmaßnahme (Stadtbahn) ohne räumliche Festlegung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung



Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.

Anregung

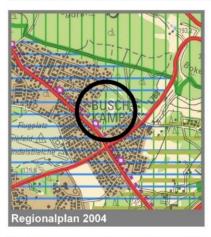
Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

ID: 5709 der Synopse



STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM WOHNEN

SE S-04









Stadtbezirk: Senne, OT Buschkamp
Lage: Brackweder Straße (L756)

Größe: ca. 19,5 ha

Darstellung
Regionalplan
2004:
Allgem. Freiraum- und Agrarbereich/
Waldbereich, Überlagerung Grundwasserund Gewässerschutz, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung; Bedarfsplanmaßnahme
(Stadtbahn) mit Haltepunkt ohne räumliche

Festlegung

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020:

Waldbereich, Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung



Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.

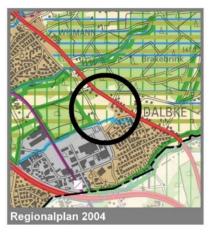
Anregung

Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

J - Stadtbezirk Sennestadt

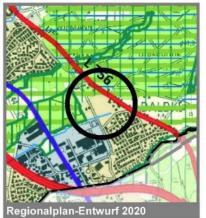
ID: 5866 der Synopse











Stadtbezirk: Sennestadt, OT Dalbke

Lage: Am Brockhoff Größe: 3,3 ha

Darstellung Regionalplan 2004:

Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereich; Allgem. Siedlungsbereich

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgem. Siedlungsbereich (ASB); Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge



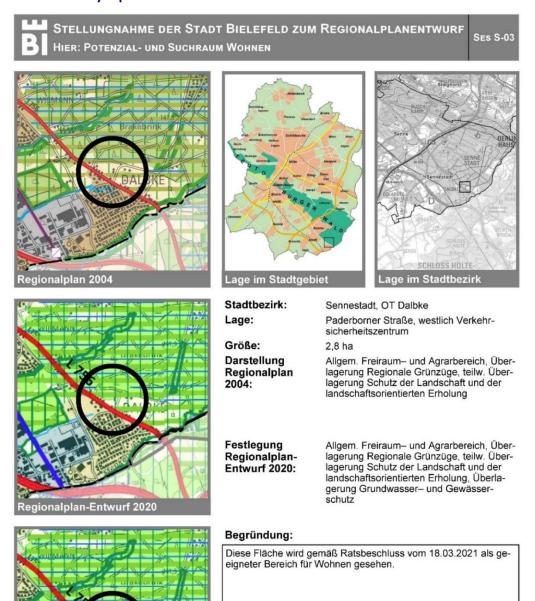
Begründung:

Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 (wie auch die südlich angrenzenden Flächen als geeignete Fläche für Wohnen gesehen.

Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

ID: 5867 der Synopse



Anregung:

Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

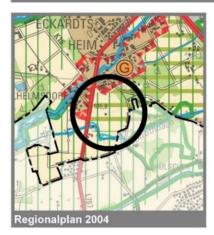
Vorschlag Stadt Bielefeld

ID: 5869 der Synopse



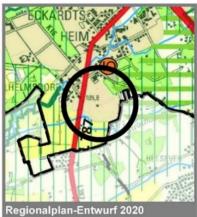
STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
HIER: POTENZIAL- UND SUCHRAUM GEWERBE

S Sp-02 ASB_059







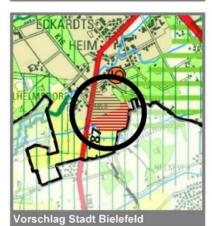


Stadtbezirk: Lage: Größe:

Größe: Darstellung Regionalplan 2004: Sennestadt, OT Eckardtsheim Gut Wilhelmsdorf Ost, östl. Verler Straße ca. 20 ha

Allgem. Freiraum— und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der nördliche Teilbereich dieser Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden. Für den südlichen Teilbereich wird keine Eignung für Gewerbegesehen insbesondere aufgrund von siedlungsstrukturellen Belangen.

Anregung:

Beibehaltung der Festlegung als ASB <u>entsprechend</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs für die nördliche Teilfläche, Festlegung der südlichen Teilfläche als **Freiraum <u>entgegen</u>** dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.

Aus umweltfachlicher Sicht ergeben sich zur ID: 5311 folgende ergänzende Hinweise:

Die Fläche gehört mit dem sich südlich anschließenden Bereich des Kreises Gütersloh zu einem großen, wenig zerschnittenen Landschaftsraum. Eine weitere Siedlungsentwicklung sollte daher vermieden werden. Aufgrund des ständigen Wechsels von Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken, Feldgehölze und kleinere Waldflächen gut gegliedert wird, hat der Landschaftraum in Bezug auf die Erholung und das Landschaftsbild einen hohen Wert.

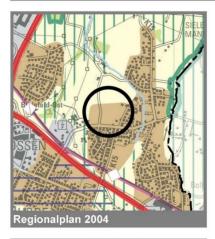
K - Stadtbezirk Stieghorst

ID: 5878 der Synopse

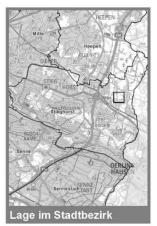
D. 3676 dei Syllopse

Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Regionalplanentwurf Hier: Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht

ASB_046









Stadtbezirk:Stieghorst, OT UbbedissenLage:Frordisser Straße, LinnenstraßeGröße:ca. 12 ha

Darstellung Regionalplan 2004: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Festlegung Regionalplan-Entwurf 2020: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)



Begründung:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schaffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.

Anregung:

Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich <u>entgegen</u> dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Die zum Regionalplan-Entwurf 2020 vorgebrachte Stellungnahme wird zum Entwurf 2023 aufrechterhalten.

Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich im betreffenden Bereich gegen die Festlegung eines ASB aus.